



## Allgemeine Geschäftsbedingungen HÜTTENORDNUNG

Die **Ybbstalerhütte** ist eine Schutzhütte Kategorie I der Sektion Austria.

Alpenvereinshöhlen wurden zur Erleichterung von Bergtouren gebaut. Sie sind **Bergsteigerstützpunkte** und **keine Hotels**. Die Ausstattung ist schlicht, der Charakter ursprünglich.

Alpenvereinsmitglieder unterstützen mit ihren Mitgliedsbeiträgen wesentlich die Erhaltung der Höhlen und genießen daher Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern. Es lohnt sich also, Mitglied zu werden. Ihnen gleichgestellt sind Mitglieder von Alpenvereinen, die ein Gegenrechtsabkommen mit den oben genannten Alpenvereinen haben.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen bzw. Höhlenordnung richtet sich an alle Höhengäste und definiert Rechte und Pflichten. Ihre Einhaltung soll ein gedeihliches Miteinander und Sicherheit gewährleisten. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die hier nicht gesondert erwähnt werden.

### 1. Meldepflicht und Ausweis

#### 1.1 Eintrag ins Höhlenbuch

Jeder Nächtigungsgast muss sich in das Höhlenbuch eintragen. Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Höhengast empfohlen, das Ziel der Bergtour und die Handynummer im Höhlenbuch anzugeben.

Jeder Nächtigungsgast muss sich beim Höhlenteam melden, dann erhält er eine S Nummer und einen Verzehrzettel auf dem er seine Konsumation mitschreibt.

### 2. Anspruch auf Schlafplätze

#### 2.1 Bevorzugten Anspruch auf Schlafplätze haben:

- Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder der Transport ins Tal nicht zugemutet werden kann;
- Rettungsmannschaften im Dienst.

#### 2.2 Hygienische Auflagen

Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Höhlenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.

Jeder Schlafplatz ist mit einem Leintuch, Polster und Decke grundausgestattet.

Handtücher gibt es nur gegen € 3,- Leihgebühr.

Ein Höhlenschlafsack kann um € 26,- auf der Hütte gekauft oder gegen eine Gebühr von € 6,- ausgeliehen werden.

### 2.3 Reservierungen und Stornogebühr

2.3.1) Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz gestellt und von Seiten des Höhlenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Hiermit wird ausdrücklich auf die geltenden Stornobedingungen hingewiesen. Es liegt ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor.

2.3.2) Die obengenannte Frist errechnet sich ab dem Eingang der Stornierung (schriftlich, mündlich) des Gastes beim Höhlenpächter. Das Einbehalten der Stornogebühr ist auch dann legitim, wenn der stornierte Schlafplatz wiederverkauft werden kann und gilt als Entschädigung für den administrativen Aufwand des Höhlenpächters.

2.3.3) Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich der Höhlenzustieg bzw. die Anreise zum Ausgangsort aufgrund höherer Gewalt (z.B. Murenabgang, Lawinengefahr, Extremwetterlagen) nicht möglich ist. Die Höhlenwirtsleute sind bei einem Rücktritt umgehend zu informieren!

### Tourenplanung

Alle Entscheidungen betreffend Touren, Routen- Wetter- und Lawinensituation etc. liegen in der Verantwortung des Gastes. Die Haftung seitens der Höhlenverantwortlichen für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. Fragen zur Tourenplanung werden auf unserer Webseite beantwortet bzw. können an die Mitarbeiter der Ybbstaler Alpen Tourisusbüros (07484/93049) gestellt werden.

2.3.4) Zweibettzimmer bzw. Mehrbettzimmer können nur von Montag bis Freitag reserviert werden. An Wochenenden und Feiertagen werden diese nur auf Nachfrage vor Ort vergeben.

### 3. Nächtigungstarife

3.1 Alpenvereinsmitglieder und Gleichgestellte entrichten ermäßigte Nächtigungstarife.

Vergünstigungen und Ermäßigungen erhalten nur Mitglieder und Gleichgestellte unter Vorlage eines gültigen Mitgliederausweises.

3.2 Die anfallende Rechnung muss am Abend beglichen werden.

3.3 Es kann mit Bargeld, EC- und Kreditkarte bezahlt werden.



- 3.4 Kostenlos aufgenommen werden Angehörige der Bergrettungsdienste im Einsatz, Tourenführer/-innen, Wanderleiter/-innen, Kletterbetreuer/-innen, Fachübungsleiter/-innen, Jugendführer/-innen, Jugendleiter/-innen und Familiengruppenleiter/-innen des ÖAV, DAV und AVS wenn sie sich als solche ausweisen können und in ihrer Funktion mit einer Gruppe von mindestens fünf Personen unterwegs sind (5 plus 1) sowie Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung gemäß Behindertenausweis
- 3.5 Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifminderung
- 3.6 Der Übernachtungstarif für Veranstalter (juristische Personen und ähnliche Einrichtungen, z.B. Schulen) darf nicht geringer sein als der Übernachtungstarif für Mitglieder

## 4. Verpflegung

### Angebotsverfügbarkeit

- Für die Schlafgäste gibt es von Mai bis August von 18:00 bis 19:00 Uhr und im September und Oktober von 17:00 bis 18:00 Uhr ein gemeinschaftliches Abendessen.
  - Die Schlafgäste müssen bis spätestens von Mai bis August 19 Uhr und September und Oktober bis 18 Uhr auf der Hütte eingetroffen sein um beim Abendessen dabei zu sein.
  - Frühstück gibt es von 7:00 bis 9:00 Uhr.
  - Trinkwasser ist nur gegen Bezahlung erhältlich. (1,5 Liter € 2,50, entweder Pet Flasche oder Abfüllung in eigene Trinkflasche)
- 4.1 **Selbstversorgung ist nicht gestattet**  
Ausgenommen sind Mitglieder und Gleichgestellte, nach Absprache mit dem Hüttenwirt, in den für Selbstversorgung vorgesehenen Bereichen. Tagesgäste entrichten bei Selbstversorgung für die Nutzung der Infrastruktur der Hütte € 2,50 und Nächtigungsgäste € 5 /Übernachtung. Mitgebrachte alkoholische Getränke dürfen nicht getrunken werden.

## 5. Verpflegung

- 5.1 Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich in der Hütte und ihrem Umkreis so rücksichtsvoll zu verhalten, dass sie bzw. er andere Personen nicht stört.  
Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten, und alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall (auch der durch den Kauf von Süßigkeiten oder PET-Flaschen-Getränken auf der Hütte erstandene Verpackungsmüll) selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.
- 5.2 **Hüttenruhe**  
Die Hüttenruhe ist von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr.  
Die Hütten-Wirtsleute können aber in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Sektion die Hüttenruhe auch zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als 24:00 Uhr festsetzen.

- 5.3 Die **Schlafplätze** werden **nach dem Abendessen** vergeben. Die Dusche in den Waschräumen im 1 Stock können erst nach Vergabe des Schlafplatzes und gegen eine Gebühr von € 2,- benützt werden und es wird keine Garantie der Wassertemperatur abgegeben.  
Die Waschräume und WCs im Erdgeschoß sind jederzeit zugänglich.

5.4 **Rauchen** ist in der gesamten Hütte **verboten**.

5.5 In den **Schlafräumen** darf weder gekocht noch gegessen werden. Trinkwasser darf nur in einer dicht verschließbaren Trinkflasche mit in den Schlafräum genommen werden. Die Schlafräume dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Hantieren mit offener Flamme (Kerzen, Gaskocher etc.) ist nicht gestattet. Am Abreisetag müssen die Schlafplätze bis spätestens 9:00 Uhr geräumt sein.

5.6 Bei **Platzmangel** werden in den Gasträumen die Sitzplätze eingeteilt. Das Mitnehmen der Rucksäcke und Wanderstöcke in den Gasträumen ist nicht gestattet sie können in den vorgesehenen Schuh und Trockenraum deponiert werden.

### Mitnahme von Haustieren

In allen Schlafräumen sind Haustiere verboten, außer es wird ein Raum deklariert in welchem auch Bergrettungs- und Blindenhunde (etc.) nächtigen können, diesen kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Unterbringen von Tieren muss in jedem Fall vorab mit den Hüttenwirtsleuten abgeklärt werden.

Sofern das Mitbringen eines Hundes gestattet wurde:

- wird eine Reinigungspauschale von € 10,- erhoben
- dürfen die Hunde die Hütte nur gereinigt und trocken betreten
- dürfen sie aus hygienischen Gründen nicht im Bett und nicht auf den AV-Decken liegen, eine entsprechende Haustierdecke ist vom Hundebesitzer mitzuführen!

- 5.7 Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat die Verursacherin bzw. der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.
- 5.8 Fundsachen werden generell nicht nachgesendet. Ausser es wird nach Absprache eine Aufwandsentschädigung von € 15,- im Voraus bezahlt.  
Andernfalls müssen die Gegenstände vor Ort abgeholt werden. Gegenstände die bis Ende der jeweiligen Saison nicht abgeholt wurden werden entsorgt.
- 5.9 Es dürfen keine elektrischen Geräte ungefragt an die Stromversorgung angeschlossen werden (gilt auch für Smartphones, MP3 Player, ...).



**Ybbstalerhütte** 1.343 m

[www.ybbstalerhuette.info](http://www.ybbstalerhuette.info)

**alpenverein**   
austria

## 6. Aufsicht, Beschwerden

- 6.1 Die Hütten-Wirtsleute üben das Hausrecht in Vertretung des Vorstands der Hüttenbesitzenden Sektion aus.
- 6.2 Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden.
- 6.3 Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.